

und die Ausführung der Vermessungsarbeiten vom 21. Oktober 1895 (Reg.Blatt Seite 301) zu unterziehen.

Die Ausübung dieser Befugnisse setzt die Beeidigung der Diplomingenieure durch das Oberamt ihres Wohnorts voraus.

II. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen betreffend die Vornahme der Staatsprüfung im Baufach vom 14. August 1909 (Reg.-Blatt Seite 241).

§ 20.

Der nach § 12 Absatz 2 bis 5 der Kgl. Verordnung geforderte Nachweis befriedigender Kenntnisse in praktischer Geometrie ist erbracht, wenn die in diesem Fache erlangte Note mindestens 5 (ziemlich gut bis gut) beträgt. Die dort genannten Ergänzungsprüfungen werden an der Technischen Hochschule in Stuttgart abgelegt durch Teilnahme an der Diplomvorprüfung für Architekten oder an der Diplomprüfung für Bauingenieure im Fache der praktischen Geometrie, je nachdem der Kandidat die den Architekten oder die den Bauingenieuren eingeräumten Befugnisse erwerben will. Die Ergänzungsprüfung muß spätestens vier Jahre nach Ersetzung der Diplomprüfung und vor der Staatsprüfung abgelegt werden. Ihre Wiederholung ist nicht zulässig.

(Absatz 2 kann hier wegbleiben.)